

Keine radiologische Leistung; PKV-Verband empfiehlt Nr. 1530 GOÄ analog

IHR PLUS IM NETZ



Kommentierung der PKV hier lesen

CB: Nr. 1530 GOÄ neben Nr. 1418 GOÄ sowie höherer Steigerungssatz

Späteres Datum bei Entlassungsbericht möglich, § 6a GOÄ beachten!

▶ GOÄ

Endoskopische Schluckuntersuchung per FEES – wie abrechnen?

FRAGE: „An einem Patienten wurde eine endoskopische Schluckuntersuchung per Fiberoptic Endoscopic Evaluation of Swallowing (FEES) durchgeführt. Dabei wird ein Laryngoskop verwendet oder nur ein Kontrastmittel über den Mund geschluckt und geröntgt, wie der Schluckakt verläuft. Wie ist dies abzurechnen?“ |

ANTWORT: Der Begriff „FEES“ (s. o.) beschreibt, dass zur Untersuchung ein flexibles Endoskop verwendet wird. Es handelt sich nicht um ein radiologisches Verfahren wie z. B. bei der Nr. 5168 GOÄ. Der Schluckakt wird mithilfe eines flexiblen, videofähigen Endoskops untersucht. So lässt sich feststellen, ob eine Schluckstörung (Dysphagie) vorliegt. Da eine eigene GOÄ-Ziffer fehlt, ist eine Analogbewertung erforderlich. Der PKV-Verband sah sich offensichtlich mit verschiedenen Analogziffern in den Abrechnungen (u. a. Nr. 5168 GOÄ analog) konfrontiert. Daher empfiehlt er in seiner Kommentierung vom 25.08.2021 u. a. Nr. 1530 analog: „Es handelt sich um eine Endoskopie, in deren Rahmen der Patient Proben verschiedener Konsistenz schluckt. Das ändert nichts daran, dass es sich um einen Bestandteil der Endoskopie handelt, z. B. gem. Nr. 1530 GOÄ (transnasal) oder Nr. 680 GOÄ (ösophageal). Der Mehraufwand ist im Multiplikator zu würdigen.“ (online unter www.de/s5323; ebenda, Seite 42).

Die PKV-Empfehlung ist auch nach unserer Auffassung im Hinblick auf die Bewertung nicht unbedingt vertretbar. Einleuchtend wäre die Kombination der Nr. 1530 GOÄ (Untersuchung des Kehlkopfes mit dem Laryngoskop) mit Nr. 1418 GOÄ (Endoskopische Untersuchung der Nasenhaupthöhlen und/oder des Nasenrachenraums – gegebenenfalls einschließlich der Stimmbänder). Auch in dieser Kombination ist wegen des für die Untersuchung nötigen Zeitaufwands ein höherer Steigerungssatz vertretbar. Die einschlägigen Kommentierungen zur GOÄ (Brück/Hoffmann-Kleinken) vertreten zur Nr. 1530 GOÄ die Auffassung, dass Nr. 1530 GOÄ neben Nr. 1418 GOÄ berechnungsfähig ist, wenn die Untersuchung des Kehlkopfs mehr als nur die Stimmbänder umfasst.

▶ GOÄ

Ist ein Entlassungsbericht drei bis vier Wochen später als „poststationäre Behandlung“ ausweisbar?

FRAGE: „Laut § 115a Sozialgesetzbuch (SGB) V darf „die nachstationäre Behandlung [...] sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen [...] nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung nicht überschreiten.“ Wie sieht es mit dem Entlassungsbericht nach Nr. 75 GOÄ aus? Wenn dieser erst drei/vier Wochen später erfasst wurde, kann er dann trotzdem auf der stationären Rechnung, als „poststationäre Behandlung“ berücksichtigt werden?“ |

ANTWORT: Da der Entlassungsbericht sich auf den § 115a SGBV zulässigen Zeitraum bezieht, dürfte nach unserer Ansicht einer Berechnung des Entlassungsberichts unter einem späteren Datum nichts entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist auch § 6a GOÄ zu beachten, wonach u. a. die Gebühren für vor- und nachstationäre Leistungen um 25 Prozent zu mindern sind.